## Die Abschaffung der Kapitulationen in Ägypten\*).

Dr. Wolfgang von Tabouillot, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

I.

Die Kapitulationsrechte in Ägypten gehen zurück auf Verträge der Türkei mit den ausländischen Mächten, die durch den § 5 des »Acte séparé« der Londoner Konvention vom 15. Juli 1840 auch auf Ägypten ausgedehnt wurden 1). Schon in den Jahren 1874—75 sind diese Verträge durch Abkommen zwischen Ägypten und den einzelnen Mächten über die Errichtung der Gemischten Gerichte modifiziert worden. War die Einrichtung dieser Gerichte ursprünglich zwar nur als eine Vorstufe zur endgültigen Abschaffung der Kapitulationen und Übertragung der alleinigen Gerichtsbarkeit auf die nationalen Gerichte gedacht 2), so kam es doch bis zum Weltkrieg, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen 3), zu keinem Fortschritt nach dieser Richtung. Auch bei der

<sup>\*)</sup> Literatur: Die Konferenz behandeln folgende Aufsätze und Beiträge: Assabgui Bey in J. d. Trib. Mixtes 1937, Nr. 2223ff. Bull. of int. News vol. XIII, Nr. 24. Helb, de Volkenbond 1937, Nr. 5, S. 125. La Documentation internationale 1937, Nr. 35-36. Leclerc, Correspondance d'Orient 1937, Nr. 472, S. 168. Meyer, L'Europe nouveile 1937, 19. Jahrg., S. 869 u. 20. Jahrg., S. 545. Pernot, Affaires étrangères 1937, S. 265. Ray, Affaires étrangères 1937, S. 200. Rev. int. franç. du Droit des gens 1937, Bd. III, S. 72. Völkerbund und Völkerrecht, Bd. IV, S. 85ff. und S. 153ff. — Da die Protokolle der Konferenz bisher noch nicht erschienen sind, sind, neben anderen Pressenachrichten, vor allem die eingehenden Berichte im Journ. d. Nations und die dort veröffentlichten Kommuniqués über die Arbeiten der Konferenz benutzt worden. - Von der allgemeinen Literatur zu der Frage der Kapitulationen in Ägypten sind vorwiegend herangezogen worden: Brinton, The Mixed Courts of Egypt, 1930. Catz, De l'extension de la compétence des Tribunaux Mixtes d'Egypte en matière pénale, 1934. Messina, Traité de droit civil égyptien mixte, 3 Bande. Meyer, L'Egypte contemporaine et les capitulations, 1930. O'Rourke, The Juristic Status of Egypt and the Sudan, 1935. Pélissié du Rausas, Le régime des capitulations dans l'empire ottoman, 1911, 2 Bande. Scott, The law affecting foreigners in Egypt, 1908. Abkürzungen: Bull. = Bulletin de Législation et de Jurisprudence Egyptiennes. Gaz. = Gazette des Tribunaux Mixtes.

<sup>1)</sup> British and Foreign State Papers Bd. XXVIII, S. 345.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu das Schreiben des amerikanischen Botschafters in Konstantinopel, M. Boker, vom 1. 10. 1872 an den amerikanischen Staatssekretär Mr. Fish (For. Rel. Bd. 1873/74, S. 1100ff.); vgl. hierzu Soubhi Ghali Bey in Revue sottile 1926, S. 113.

<sup>3)</sup> Als solche sind, abgesehen von weiter unten noch zu behandelnden Ergänzungen und Abanderungen der bestehenden Gesetze, vor allem der Art. 2 des französisch-eng-

am 18. 12. 1914 erfolgten Errichtung eines englischen Protektorats über Ägypten wurde in einer britischen Note an den neuen Sultan Hussein Kamel Pascha vom 19. 12. 1914 4) die Frage der Revision der Kapitulationsverträge bis zum Ende des Krieges aufgeschoben und in einer besonderen Proklamation vom 9. 2. 1915 5) die bestehende besondere Gerichtsbarkeit weiterhin anerkannt 6).

Die schon während des Krieges durch Beschluß des Ministerrates vom 24. März 1017 erfolgte Einsetzung einer besonderen »Commission des Capitulations« zur Überprüfung der Möglichkeiten einer Abschaffung der Kapitulationen 7), die vielfachen Appelle des Führers der ägyptischen Nationalpartei, zum Teil unter Berufung auf Punkt XII der 14 Punkte Wilsons, an die Friedenskonferenz sowie an die in Ägypten vertretenen Mächte 8), nicht zuletzt auch die gegenüber Deutschland, Österreich und Ungarn im Art. 147 des Versailler Vertrages, Art. 102 des Vertrages von Saint-Germain und Art. 86 des Vertrages von Trianon eingenommene Haltung der Alliierten und schließlich das Erstarken der ägyptschen Nationalbewegung sowie der im Jahre 1919 ausgebrochene Aufstand der Wafdisten stellten die englische Regierung mit dem Abschluß des Krieges vor eine völlig neue Lage. Waren die Forderungen der Nationalisten ursprünglich auf Abschaffung des Protektorats und der Kapitulationen und auf Wiederherstellung der vollen ägyptischen Souveränität gegangen, so erfuhr ihre Haltung eine grundlegende Änderung, als zuerst in dem Memorandum von Lord Milner an Adly Pascha vom 18. 8. 1920 9), später in einem Memorandum von Lord Curzon an

lischen secret agreement vom 8. 4. 1904 (Treaty Series 1911, Nr. 24, S. 167) und der englisch-italienische Notenwechsel, veröffentlicht durch ein Communiqué vom 20. 3. 1916 (L'Afrique française 1916, S. 147) zu erwähnen. Vgl. hierzu auch Beer, African questions at the Peace Conference, S. 379 und die dort zitierte Erklärung des italienischen Außenministers Sonnino v. 16. 4: 1916 in der italienischen Kammer.

- 4) State Papers, Bd. 109, S. 437.
- 5) Bull. 1914—15, S. 289; vgl. auch Brinton, a. a. O. S. 286.
- 6) Vgl. hierzu auch die Note von Cecil Spring Rice an Mr. Bryan vom 18. 12. 1914 (Doc. dipl. concernant l'Egypte, 1920, S. 65.
- 7) Über die Tätigkeit dieser unter dem Vorsitz von Sir John Percival stehenden Kommission, bei der die Hauptarbeit dem britischen Justizberater Brunyate zufiel, vgl. Brinton, a.a.O. S. 335; Catz, a.a.O. S. 151 und Catzeflis in Livre d'or S. 109; über den Stand ihrer Arbeiten wurde in Gaz. Bd. VIII, S. 73 ein zusammenfassender Bericht veröffentlicht. Die Stellung des barreau mixte hierzu ist in Gaz. Bd. IX, S. 19, wiedergegeben. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf einer Gerichtsordnung fand die Zustimmung Frankreichs (Catz, a.a. S. S. 155).
- 8) Vgl. den Appell Zaghlul Paschas an die diplomatischen Vertreter in Ägypten (Doc. dipl. concernant l'Egypte 1920, S. 90 ff.) und das Programme politique de la délégation égyptienne (a. a. O. S. 94).
- 9) Cmd. 1131, S. 25; vgl. Ziffer 4, 7 und 8 dieses Memorandums, ferner auch den Bericht Lord Milners an die britische Regierung vom 9. 12. 1920 (a. a. O. S. 19, 31); vgl. hierzu und zu dem folgenden auch Great-Britain and Egypt, 1914—36, The Royal Institute of International Affairs, Inf. Dep. Pap. No. 19.

Adly Pascha vom 10. 11. 1921 <sup>10</sup>) der Plan auftauchte, die Wiederherstellung der ägyptischen Unabhängigkeit u. a. von einer Übertragung der Rechte sämtlicher Kapitulationsmächte auf Großbritannien abhängig zu machen und letzterem den Schutz dieser Rechte in Ägypten anzuvertrauen <sup>11</sup>). Die Antwortnote der ägyptischen Delegation an Lord Curzon vom 15. 11. 1921 spiegelt diesen Umschwung in der ägyptischen Haltung deutlich wieder, wenn es dort heißt, daß für eine Behandlung der Frage der Kapitulationen im Rahmen des geplanten englischägyptischen Vertrages kein Raum sei, zumal diese Frage besser — und in einer mit der ägyptischen Souveränität mehr im Einklang stehenden Weise — durch direkte Verhandlungen zwischen Ägypten und den Mächten gelöst werden könne <sup>12</sup>).

Mit der am 28. Februar 1922 erfolgten Aufhebung des britischen Protektorats und der Anerkennung Ägyptens als souveräner Staat 13), die — wie es in der Zirkulardepesche von Lord Curzon an die britischen diplomatischen Vertreter im Auslande vom 15. März 1922 heißt 14) — »involves, howewer, no change in the status quo as regards the position of other Powers in Egypt itself« — war das von der Nationalpartei gewünschte Ziel erreicht und der Weg offen, um nunmehr auch die Abschaffung der Kapitulationen und der weiteren noch bestehenden Beeinträchtigungen der ägyptischen Souveränität in Angriff zu nehmen 15).

<sup>10)</sup> Cmd. 1555, S. 4f. unter II Ziffer 9 u. 15.

<sup>11)</sup> Auf der Grundlage von Ziffer 7 des Memorandums v. 18. 8. 1920 ist es der englischen Regierung gelungen, in den Jahren 1920 u. 1921 bereits eine Reihe von Verträgen mit Kapitulationsstaaten abzuschließen, in denen diese zugunsten von Großbritannien auf alle ihre Rechte und Privilegien in Ägypten verzichten und weiterhin sich zur Aufhebung ihrer Konsulargerichtsbarkeit bereit erklären, sobald unter der Aufsicht von Großbritannien eine neue Gerichtsordnung in Kraft trete. Vgl. hierzu den Vertrag mit Portugal vom 9. 12. 1920 (State Papers, Bd. 113, S. 424), mit Griechenland vom 4. 1. 1921 (a. a. O. S. 366), mit Norwegen vom 22. 4. 1921 (a. a. O. Bd. 114, S. 350), mit Schweden vom 8. 7. 1921 (a. a. O. S. 390) und mit Dänemark vom 14. 7. 1921 (a. a. O. S. 199). Mit der Aufhebung des englischen Protektorats haben die Verträge ihre Bedeutung verloren.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>) Cmd. 1555, S. 7; vgl. auch die englische Antwortnote v. 3. 12. 1921 (a. a. O. S. 13).

<sup>13)</sup> Cmd. 1592, S. 29; in Ziffer 3 ist ausdrücklich der Schutz der ausländischen Interessen Großbritannien und einer yertraglichen Regelung zwischen diesem und Ägypten vorbehalten.

<sup>14)</sup> Cmd. 1617, S. 2.

<sup>15)</sup> Im folgenden vgl. außer den im Text erwähnten englisch-ägyptischen Verhandlungen auch die Versuche Ägyptens, im Wege direkter Verhandlungen mit den Mächten und bei Gelegenheit internationaler Konferenzen die Frage der Kapitulationen zur Sprache zu bringen: Vgl. das Rundschreiben des ägyptischen Ministers des Auswärtigen an die Kapitulationsmächte v. 25. 12. 1927 (Journ. des Trib. Mixt. 1927/28, Nr. 749, S. 5), das Memorandum von Fikry Bey an die Weltwirtschaftskonferenz (S. d. N. C. 356 M. 129, 1927 II, p. 246) und den auf Vorschlag der ägyptischen Delegation eingefügten Art. 30 des Entwurfs der Genfer Waffenhandelskonferenz v. 1925 (S. d. N. A. 13, 1925 IX, S. 46).

http://www.zaoerv.de

In Übereinstimmung mit dem Art. 3 des von Sarwat Pascha dem damaligen englischen Außenminister Chamberlain überreichten Entwurfs eines Bündnisvertrages vom 18. Juli 1927 <sup>16</sup>) enthält der Art. 7 des englischen Gegenentwurfes vom 28. Juli <sup>17</sup>) zum ersten Male die Anerkennung der Tatsache, daß das bestehende System der Kapitulationen dem »spirit of the time« und dem »present state in Egypt« nicht mehr entspreche — eine Formel, die in den nachfolgenden Verhandlungen über den Abschluß eines Bündnisvertrages zwischen Henderson und Mahmoud Pascha (1929) und Henderson und Nahas Pascha (1930) wiederkehrt <sup>18</sup>) <sup>19</sup>).

Die Verhältnisse zwangen Großbritannien immer weiter zum Nachgeben: enthielt der Art. 6 des Vertragsentwurfes von Henderson vom 3. August 1929 bereits einen vollständigen Verzicht auf die frühere englische Forderung der Ausübung des Schutzes aller Ausländer durch Großbritannien, so verpflichtete dieser Entwurf in Art. 11 Abs. 2 England, in Verhandlungen mit den Kapitulationsmächten für eine Anwendung aller ägyptischen Gesetze auf Ausländer einzutreten.

Der Ausbruch des italienisch-abessinischen Konflikts, die damit für England eingetretenen diplomatischen Verwicklungen, boten der neuen Einheitsfront, die sich am 12. Dez. 1935 in Ägypten gebildet und mit einer Denkschrift an den englischen Oberkommissar Sir Miles Lampson gewandt hatte 20), einen nur willkommenen Anlaß, die Aufnahme der Verhandlungen erneut zu betreiben: diese führten am 26. August 1936 zum Abschluß des Bündnisvertrages, in dessen Art. 12 und 13 I die in den früheren Entwürfen enthaltenen Vorschriften übernommen wurden und in dessen Annex zum Art. 13 sich die britische Regierung verpflichtete, die ägyptische Regierung in ihrem Bestreben zur Abschaffung der Kapitulationen zu unterstützen, die Beibehaltung der gemischten Gerichte während einer Übergangsperiode »for a reasonable and not unduly prolonged period« — unter Übertragung der Kom-

<sup>16)</sup> Cmd. 3050, S. 7.

<sup>17)</sup> a. a. O. S. 11.

<sup>18)</sup> Art. 6 des englischen Vorschlages (Cmd. 3376, S. 3), Art. 9 des englischen Vorschlages vom 17. 4. 1930 (Cmd. 3575, S. 21) und Art. 4 des ägyptischen Gegenvorschlages v. 5. 5. 1930 (a. a. O. S. 28).

<sup>19)</sup> Von besonderem Interesse ist die auf der Grundlage von Besprechungen zwischen Sarwat Pascha und Sir Cecil Hurst entworfene englische »Draft-Note regarding Capitulations in Egypt«, in der bereits eine Ausdehnung der Kompetenzen der gemischten Gerichte unter Übernahme der Jurisdiktion der Konsulargerichte vorgesehen war — mit Ausnahme von Fragen des Personalstatuts, in denen nach wie vor fakultativ die Konsulargerichte entscheiden sollten (Cmd. 3050, S. 41).

<sup>20)</sup> Text in Oriente Moderno 1936, S. 36; vgl. auch von Gretschaninow, Politische Verträge I, S. 283.

petenzen der Konsulargerichte auf sie — zu befürworten und für eine Anwendung der ägyptischen Gesetzgebung auch auf die Ausländer einzutreten <sup>21</sup>).

II.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Bündnisvertrages vom 26. August 1936 hat die ägyptische Regierung — anders als die Türkei im Jahre 1914 und Mandschukuo im Jahre 1936 <sup>22</sup>) — in Übereinstimmung mit den früheren Erklärungen seiner Staatsmänner <sup>23</sup>) eine Revision im Wege vertraglicher Abänderung der bestehenden Abmachungen gesucht. Nachdem zunächst Anfang Januar in Verhandlungen mit dem zweiten Rechtsberater des Foreign Office Beckett eine grundsätzliche Übereinstimmung in allen wesentlichen Fragen — u. a. auch bezüglich der Festsetzung der Übergangsperiode auf 12 Jahre erzielt war <sup>24</sup>), hat die ägyptische Regierung in einer Note vom 16. Januar 1937 <sup>25</sup>) an die 12 Kapitulationsmächte — Frankreich, England, Holland, Schweden, Italien, Dänemark, Spanien, Belgien, die Vereinigten Staaten, Portugal, Griechenland und Norwegen <sup>26</sup>) — ferner auch an die Schweiz <sup>27</sup>) als gastgebende Macht Einladungen zu einer Konferenz ergehen lassen,

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 745 u. 786.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Vgl. hierzu meinen Aufsatz in »Völkerbund und Völkerrecht« Bd. III, S. 459.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Vgl. u. a. die Rede Sedky Paschas vom Januar 1933 im ägyptischen Parlament, zitiert bei Catz, a. a. O. S. 214.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) Vgl. hierzu Bull. of Internat. News, Vol. XIII, No. 24, S. 4; Times v. 3. 2. 1937.

<sup>25)</sup> Die Rechte dieser Staaten gehen zurück auf die alten mit der Türkei abgeschlossenen Verträge, die, im Jahre 1840 auf Ägypten ausgedehnt, von letzterem auch nach der Aufhebung des englischen Protektorates im Art. 154 der ägyptischen Verfassung vom 19. 4. 1923 anerkannt worden sind. Für Frankreich ist maßgebend der Vertrag vom 28. 5. 1740 (Text bei Noradounghian, Recueil d'actes internationales de l'empire ottoman, Bd. I, S. 277 ff.); für England der Vertrag vom September 1675 (a. a. O. S. 146 ff.); für Holland vom 15. 9. 1680 (a. a. O. S. 169 ff.), für Schweden der Vertrag vom 10. 1. 1737 (a. a. O. S. 239 ff.), für Italien der Vertrag vom 10. 7. 1861 (a. a. O. Bd. III, S. 151), mit dessen Art. 1 Italien in alle früheren, mit Sizilien, Toskana und Sardinien abgeschlossenen Verträge eingetreten ist; für Dänemark und Norwegen der Vertrag vom 14. 10. 1746 (a. a. O. Bd. I, S. 308 ff.); für Spanien der Vertrag vom 14. 9. 1782 (a. a. O. S. 344 ff.); für Belgien der Vertrag vom 3. 8. 1838 (a. a. O. Bd. II, S. 243), für die Vereinigten Staaten der Vertrag vom 7. 5. 1830 (a. a. O. S. 192 ff.); für Portugal der Vertrag vom 20. 3. 1843 (a. a. O. S. 354 ff.) und für Griechenland der Vertrag vom 23. 5. 1855 (a. a. O. S. 437 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) La Documentation Internationale 1937, No. 35/36, p. 58: deutsche Übersetzung in Hamb. Monatshefte 1937, S. 229.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Obwohl die Schweiz einen eigenen Kapitulationsvertrag weder mit der Türkei noch mit Ägypten abgeschlossen hatte, haben ihre Staatsangehörigen stets im Genuß von Kapitulationsrechten gestanden, weil sie sich teils unter französischen, teils unter deutschen, englischen oder italienischen diplomatischen Schutz gestellt haben; vgl. hierzu die türkische Note an den französischen Botschafter in Konstantinopel vom 24. 6. 1861 (Noradounghian a. a. O. Bd. 3, S. 150) betreffs Ausdehnung des türkisch-französischen Handelsvertrages auf die Schweizer Staatsangehörigen, die ähnliche türkische

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. VII.

deren Beginn auf den 12. April in Montreux festgesetzt war <sup>28</sup>). Die Note, die das Resultat der Besprechungen Becketts mit der ägyptischen Regierung darstellt, gibt im wesentlichen die Grundsätze wieder, die bereits im Annex zu Art. 13 des englisch-ägyptischen Vertrages niedergelegt waren; neu ist lediglich die nunmehr ausdrückliche Feststellung, daß nach dem Ablauf des Übergangsregimes die Gemischten Gerichte und die Konsulargerichte ihre Funktionen an die nationalen Gerichte abtreten sollten <sup>29</sup>).

In einer zweiten Note vom 3. Februar 1937 30) an die genannten Staaten hat der ägyptische Außenminister sodann die einzelnen Grundsätze bekanntgegeben, auf denen das in Aussicht genommene Übergangsregime beruhen sollte 31).

Die Konferenz wurde am 12. April programmgemäß in einer ersten Vollsitzung mit einer Begrüßungsansprache des schweizerischen Bundespräsidenten Motta, der den Ehrenvorsitz übernommen hatte, eröffnet; von seiten der ägyptischen Regierung waren nicht weniger als drei Minister, der Premierminister Nahas Pascha, der Justizminister Wassif

Note vom 22. März 1890 an den französischen Botschafter (vgl. Geschäftsbericht des Schweizer Auswärtigen Departements, 1890, S. 5), ferner das Kreisschreiben der Schweizer Eidgenossenschaft an die Gesandtschaften und Konsulate im Auslande vom 8. 7. 1871 (BBl. 1871, S. 1103) in dem von der Bereitwilligkeit Deutschlands und der Vereinigten Staaten Kenntnis gegeben wurde, den schweizerischen Staatsangehörigen diplomatischen Schutz zu gewähren, schließlich auch das Protokoll im Anhang zum deutsch-türkischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. 8. 1890 (RGBl. 1891, S. 258). Von der Literatur vgl. auch Brinton, a. a. O. S. 104 und Belart, Der Schutzgenosse in der Levante, 1898, S. 165, 194, 238. Der am 7. 6. 1934 abgeschlossene schweizerischägyptische Freundschaftsvertrag (diese Zeitschr. Bd. V, S. 157) hat an dieser Rechtslage nichts geändert, da in dem angeschlossenen Notenwechsel den schweizerischen Staatsangehörigen in Ägypten nach wie vor das Recht zuerkannt wird, sich unter französischen, englischen oder italienischen Schutz zu stellen.

- <sup>28</sup>) Mit Ausnahme der Schweiz haben sämtliche geladenen Staaten diese Einladungen angenommen. Die Schweiz hat, nachdem ihrem Geschäftsträger in Kairo die formelle Zusicherung gegeben worden war, daß ihre Staatsangehörigen nicht nachteiliger als die der Kapitulationsstaaten behandelt werden sollten, auf eine aktive Teilnahme an der Konferenz verzichtet (Neue Zürcher Ztg. v. 2. 4. 1937).
- <sup>29</sup>) Nach Bekanntwerden dieser Note hat die deutsche Regierung in einer Note vom 6. 2. an die ägyptische Regierung davon Kenntnis gegeben, daß sie der Aufhebung der Kapitulationen zustimme, jedoch auf der Konferenz nicht vertreten sein wolle (Temps v. 7. 2.).
  - 30) La Doc. Int. a. a. O. S. 50; Hamb. Monatshefte a. a. O. S. 230.
- 31) In Ziff. 5 dieser Grundsätze wird bereits hinsichtlich des Begriffs sétranger « bestimmt, daß dieser die Staatsangehörigen der 12 Kapitulationsstaaten sowie von weiteren 8 Staaten umfassen solle, nämlich von Deutschland, Österreich und Ungarn (als ehemaligen Kapitulationsmächten), der Schweiz (deren Staatsangehörige stets kapitulationsberechtigt gewesen waren) und von Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien und Jugöslawien (Staaten, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Gebiete früherer Kapitulationsmächte gehörte) und daß unter diesen Begriff unter Ausschluß der sprotégés « und sujets « nur die »citoyens « fallen sollten.

Pascha Ghali und der Finanzminister Makram Ebeid Pascha zur Teilnahme an der Konferenz entsandt worden 32).

Die ägyptische Regierung hat bereits in dieser ersten Sitzung einen von ihr ausgearbeiteten Entwurf einer Konvention über die Abschaffung der Kapitulationen 33) sowie — im Anhang hierzu — einer neuen Gerichtsordnung (»Règlement d'organisation judiciaire«) 34) überreicht, die der Konferenz als Diskussionsgrundlage gedient haben und für die Abfassung der endgültigen Konvention richtunggebend geworden sind 35).

In derselben Sitzung hielt der ägyptische Premierminister Nahas Pascha eine Rede, in der er die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs durchsprach und den Entwurf in seiner Gesamtheit zur Annahme empfahl. Auf Vorschlag des französischen Delegierten de Tessan wurde Nahas Pascha zum Vorsitzenden der Konferenz ernannt. Es wurden zwei Kommissionen eingesetzt: zum Vorsitzenden der 1. Kommission (Commission générale), die sich mit dem Entwurf der Konvention befassen sollte, wurde der griechische Delegierte Politis, zum Vorsitzenden der 2. Kommission (Commission de Règlement) der Norweger Hansson ernannt, der die Beratungen des Entwurfs einer neuen Gerichtsordnung leiten sollte. Im Rahmen dieser beiden Kommissionen ist die Hauptarbeit der Konferenz geleistet worden; hier sind auch die Widerstände offenbar geworden, die insbesondere von französischer Seite, aber auch von seiten anderer Mächte, gegenüber einzelnen Bestimmungen des Entwurfes auftauchten.

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Beratung einzelner Punkte des ägyptischen Entwurfes herausstellten, ergaben sich im wesentlichen aus der Tatsache, daß Ägypten zwar in der grundsätzlichen Frage der Aufhebung der Kapitulationen und aller Vorrechte der Ausländer keinerlei Konzessionen zu machen gewillt war, andererseits mit dieser Aufhebung die europäische Mitarbeit auf allen Gebieten der Aktivität des Landes, vor allem die Beteiligung des europäischen Finanzkapitals 36) nicht verlieren wollte 37).

<sup>32)</sup> Vgl. Times v. 2. 4.

<sup>33)</sup> Abgedruckt in Journal des Nations vom 13. 4., S. 4; La Doc. Int. 1937, No. 35/36, S. 60.

<sup>34)</sup> Text in Journal des Nations vom 14.4., S. 3; La Doc. Int. a. a. O. S. 62.

<sup>35)</sup> Das Gerücht, daß die französische Regierung einen Gegenentwurf hierzu einzureichen beabsichtige, hat sich später nicht bewahrheitet (Journal des Nations v. 13. 4.).

<sup>36)</sup> Die Beteiligung des ausländischen Kapitals soll — Schätzungen zufolge — eine Höhe von 50 Milliarden Frs. erreichen, wovon nicht weniger als 23 Milliarden in französischen Händen sind. (J. d. N. vom 12. 4.; Temps vom 12. 4.) Die gesamte Höhe des ägyptischen Kapitals beträgt demgegenüber nur 57 Milliarden.

<sup>37)</sup> Vor seiner Abreise nach Montreux hat Nahas Paschas in einer Erklärung an die Bourse égyptienne am 24. 3. mit aller Entschiedenheit betont, daß die Übergangsperiode keine Liquidationsperiode darstelle, weil Ägypten weder das ausländische Kapital, noch die ausländische Mitarbeit verlieren wolle. (Vgl. Osservatore Romano v. 24. 3.; Times vom 10. 4.).

Wurde zwar in der Frage der Abschaffung der Kapitulationen schon verhältnismäßig schnell, bereits in der I. Lesung, eine Einigung erreicht, so bedurfte es langwieriger Verhandlungen, um die von den ausländischen Mächten geforderten Garantien für die Übergangszeit und insbesondere für die Zeit nach der Beendigung der Übergangsperiode mit den ägyptischen Forderungen in Einklang zu bringen. Trotz der zum Teil minutiösen Kleinarbeit und trotz der Unterbrechungen, die die Arbeiten der Kommissionen durch zwei Informationsreisen des französischen Delegierten nach Paris erfuhren, gelang es in noch nicht ganz vier Wochen, eine Einigung in den zuletzt allein noch streitigen Fragen der Dauer der Übergangsperiode und der Bestimmung des Begriffs »étranger«herbei-Nach Kenntnisnahme eines von Politis erstatteten abschließenden Berichtes über die Tätigkeit beider Kommissionen 39) kam es in der Schlußsitzung vom 8. Mai zur Unterzeichnung des Acte Final<sup>40</sup>), bestehend aus der »Convention concernant l'abolition des Capitulations«. der als Annex hierzu beigefügten Gerichtsordnung, einem besonderen Protokoll, einer »Déclaration du Gouvernement Royal Egyptien« und einem Briefwechsel zwischen Ägypten und den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Griechenland, Italien und Holland 41) 42).

## III.

Nach einer allgemein gehaltenen Eingangsformel, in der die vertragschließenden Parteien die Feststellung treffen, »que le régime des capitulations jusqu'ici en vigueur en Egypte ne correspond plus à la situ-

<sup>38)</sup> Vgl. hierüber unten S. 552.

<sup>39)</sup> Text in Journal des Trib. Mixtes 1937, No. 2222; der am 5. 6. von der Konferenz angenommene Bericht ist im Namen des von der »Commission générale« am 23. 4. eingesetzten »Comité de rédaction et de coordination« erstattet.

<sup>4</sup>º) S. den Urkundenteil unten S. 606 ff.; Abdruck der Texte in Sénat de Belgique, Documents parlementaires, Nr. 231, Projet de loi v. 27. 5.; Journal des Trib. Mixtes Nr. 2218—19, 2221; Cmd. 5491.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup>) Bemerkenswert ist, daß in der Eingangsformel zu der Konvention der König von Italien mit dem Zusatz »Empereur d'Ethiopie« aufgeführt ist; vgl. hierzu auch die offizielle Liste der Delegierten der Konferenz, in der der Präsident der italienischen Abordnung, Comte Marescotti di Viano, als »Ambassadeur de Sa Majesté e. r. (Empereur et Roi) aufgeführt wird.

<sup>42)</sup> Entgegen dem von Frankreich geäußerten Wunsch, noch vor Unterzeichnung der Konferenz besondere Handels- und Niederlassungsverträge abzuschließen, sind derartige Verträge nicht unterzeichnet worden. Mit Rücksicht darauf, daß die ägyptische Delegation in einem Memorandum an Frankreich (vgl. Times v. 28. 4.) die Bereitwilligkeit ihrer Regierung zum alsbaldigen Abschluß eines solchen Vertrages zum Schutz des französischen Handels und der sozialen Einrichtungen in Ägypten erklärt hatte, hat Frankreich seine ursprüngliche Absicht fallen gelassen. In Ziffer 2 der ägyptischen Erklärung im Anhang der Konvention hat sich Ägypten ausdrücklich bereit erklärt, Freundschafts- und Niederlassungsverträge mit den einzelnen Mächten abzuschließen.

ation nouvelle à laquelle ce pays est parvenu par le progrès de ses institutions «, erklären die Vertragsmächte im Art. I der Konvention ihr Einverständnis mit der vollständigen Abschaffung aller Kapitulationen 43).

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung sind die weitgehenden Beschränkungen in Fortfall gekommen, denen bisher Gesetzgebung und Rechtsprechung unterlagen. Was zunächst die Gesetzgebung anbelangt, so wird diese Tatsache im Art. 2 Abs. I noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, die Anwendung der ägyptischen Gesetzgebung auf Ausländer allerdings von der Einhaltung der »principes du droit international« abhängig gemacht. Damit entfällt die seit dem Dekret vom 31. 1. 1889 für die Anwendung aller polizeilichen Maßnahmen auf Ausländer notwendige Zustimmung der »Assemblée générale de la Cour d'Appel«, ferner auch die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung der Cour d'Appel zu allen Gesetzen, die sich auf die »législation mixte« Gleichzeitig erhält die ägyptische Regierung ihre volle Handlungsfreiheit in der Steuergesetzgebung wieder, und damit die Möglichkeit, nunmehr Steuern Ausländern und Inländern in gleicher Gerade diese Auswirkungen der Kapitulationen Weise aufzuerlegen. waren in Ägypten, sowohl vom politischen als auch vom finanziellen Standpunkt aus, als besonders lästig empfunden worden — eine Tatsache, die Nahas Pascha in seiner Rede auf der ersten Vollversammlung der Konferenz besonders hervorhob 45). Galt doch bisher der Grundsatz, daß von den Angehörigen der Kapitulationsstaaten — mit Ausnahme der Gebäude-, Stempel- und Patentsteuern, denen sich die Mächte im Art. II Abs. 6 und 7 der sogenannten Londoner Deklaration vom 17. März 1885 unterworfen hatten 46), der Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben, deren Erhebung sie Ägypten in besonderen Handelsverträgen zugesichert haben, und der Grundsteuern, die sie freiwillig als Entgelt für die Gewährung des Rechts zum Erwerb von Grundstücken auf sich genommen haben<sup>47</sup>), — Steuern, insbesondere direkte Steuern, ohne Zustimmung dieser Staaten nicht erhoben werden durften 48).

<sup>43)</sup> Der Wortlaut des Art. 1 ist offenbar dem Art. 28 des Vertrages von Lausanne entnommen.

<sup>44)</sup> Gesetz v. 11. 11. 1911; der unklare Begriff hat in der Praxis dazu geführt, daß alle Gesetze, die auf Ausländer Bezug haben, der Cour d'Appel vorgelegt wurden (vgl. Brinton, a. a. O. S. 308).

<sup>45) »</sup>Parmi les servitudes que les Capitulations ont fait naître, par des interprétations erronées et abusives, celle de l'immunité fiscale est un des poids les plus lourds qui pèsent sur la liberté d'action de l'Etat égyptien qui ne peut évidemment imposer ses nationaux sans imposer les étrangers, à la fois par équité élémentaire et pour éviter les détours et les fuites.«

<sup>46)</sup> Martens N. R. G., 2. Série, Bd. 11, S. 88.

<sup>47)</sup> Brinton, a. a. O. S. 315.

<sup>48)</sup> Vgl. hierzu das Urteil des Trib. Somm. Alex. vom 17. 1. 1933 (Gaz. Bd. XXIV. S. 13); ferner O'Rourke, a. a. O. S. 85.

Auf Vorschlag der englischen Delegation ist dem Art. 2 Abs. 1 noch ein weiterer Abs. 2 hinzugefügt worden, der der Ziffer 6 des Annexes zu § 13 des englisch-ägyptischen Vertrages entspricht und in der Ägypten als Richtschnur für seine künftige auch auf Ausländer anwendbare Gesetzgebung die »principes généralement adoptés dans les législations modernes« anerkennt, und vor allem in steuerlichen Sachen keine Diskriminierung der Ausländer, der ausländischen Gesellschaften und derjenigen nationalen Gesellschaften vorzunehmen verspricht, bei denen »intérêts sérieux étrangers« beteiligt sind 49).

Auf dem Gebiete der Rechtsprechung ist der im Art. I festgesetzte Grundsatz der Abschaffung der Kapitulationen nicht in demselben Umfange wie auf dem der Gesetzgebung durchgeführt worden. Art. 8 der Konvention soll zwar mit dem 15. Oktober 1937, dem Tage des Inkrafttretens der Konvention, die Tätigkeit der Konsulargerichte ihr Ende finden, deren Zuständigkeiten sodann auf die Gemischten Gerichte übertragen werden. Aus Gründen, auf die im einzelnen noch näher unten eingegangen werden soll 50), ist jedoch in Art. 9 den Mächten, die bisher im Besitze einer eigenen Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten gewesen sind, die Möglichkeit eröffnet worden, dieselbe zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Personalstatutsfragen, in denen das heimische Recht anwendbar ist, bis zum 14. Oktober 1949 beizubehalten 51). Desgleichen bleiben die Gemischten Gerichte während einer Übergangsperiode von 12 Jahren bis zum 14. Oktober 1949 bestehen, nach deren Ablauf sodann die aufrechterhaltenen Zuständigkeiten der Konsulargerichte in Personalstatutsfragen und die Kompetenzen der Gemischten Gerichte auf die nationalen Gerichte übergehen sollen. Erst mit diesem Zeitpunkt darf daher die ägyptische Souveränität auf dem Gebiete der Rechtsprechung als vollständig wiederhergestellt angesehen werden.

Die Festsetzung der Dauer der im Art. 3 der Konvention vorgesehenen Übergangsperiode gehörte — zusammen mit der Bestimmung

<sup>49)</sup> Auf Wunsch der ägyptischen Delegation ist im Art. 2 Abs. 3 bestimmt, daß diese Vorschrift, soweit sie keinen allgemein anerkannten Völkerrechtssatz darstellt, nur für die Übergangsperiode gilt. Vgl. hierzu auch Ziffer 1 des Protokolls und Ziffer 2 der ägyptischen Erklärung.

<sup>50)</sup> Vgl. unten S. 534 f.

<sup>51)</sup> Gemäß Art. 9 Abs. 2 müssen die Mächte gleichzeitig mit der Niederlegung der Ratifikationsurkunden die ägyptische Regierung davon in Kenntnis setzen, ob sie von der Möglichkeit des Abs. 1 Gebrauch machen wollen. Bisher hat offenbar lediglich Belgien, wie sich aus dem Art. 2 des Gesetzentwurfs vom 27. 5. 1937 ergibt (Sénat, Doc. Parl. No. 231) die Absicht, die Konsulargerichte bestehen zu lassen. Neuestens hat in der Sitzung des Unterhauses vom 21. 6. der englische Außenminister Eden auf eine Anfrage des Abgeordneten Fletcher hin die Erklärung abgegeben, daß auch Großbritannien von dem im Art. 9 Abs. 1 der Konvention gewährten Recht Gebrauch zu machen gedenkt (House of Commons, vol. 325, Nr. 127, S. 826).

des Begriffes Ȏtranger « im Art. 25 der Gerichtsordnung — zu den umstrittensten Fragen auf der Konferenz, da sich gerade auf diese beiden Punkte, deren Regelung für Frankreich von besonderem Interesse war, der französische Widerstand gegen die ägyptischen Vorschläge konzentrierte. Bereits in der Sitzung der Commission générale vom 15. 4., in der die Dauer der Übergangsperiode erörtert wurde, prallten die Gegensätze aufeinander: mit englischer, amerikanischer, portugiesischer und dänischer Unterstützung hielt Ägypten eine Übergangsperiode von 12 Jahren für ausreichend, während Frankreich, unterstützt von Italien und Belgien, für eine solche von 18 Jahren eintrat 52). Erst am 30. April kam es nach langen Verhandlungen zu einem französisch-ägyptischen Kompromiß, in dem Frankreich die ägyptische Forderung einer Übergangsperiode von 12 Jahren anerkannte, umgekehrt Ägypten Frankreich Konzessionen hinsichtlich des Begriffes »étranger« machte 53).

Während der Dauer der Übergangsperiode, die vom 15. 10. 1937 bis zum 14. 10. 1949 läuft (Art. 3 Abs. 4), tritt an die Stelle der bisherigen Gerichtsordnung vom Jahre 1875 54) nunmehr die als Annex zur Konvention beigefügte neue Gerichtsordnung 55). Diese ist — wie es im Art. 3 Abs. 2 der Konvention ausdrücklich heißt — ein ägyptisches Gesetz; ebenso wie hinsichtlich der alten Gerichtsordnung kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß die Gerichtsordnung gleichzeitig ein internationaler Vertrag ist 56), deren Bestimmungen nicht auf dem üblichen legislatorischen Wege, sondern auf einer internationalen Konferenz ausgearbeitet worden sind, und die auch nicht einseitig durch den nationalen Gesetzgeber abgeändert werden dürfen 57). Ihre beiden ersten Abschnitte

<sup>52)</sup> Nach den Vorschlägen des französischen Delegierten Hymans sollte die Übergangsperiode in drei Stufen zerfallen: die 1. Stufe von 6 Jahren, innerhalb deren das Verhältnis der ausländischen und inländischen Richter bei den Gemischten Gerichten beibehalten bleiben sollte, sollte dazu dienen, die Europäer an das neue Régime zu gewöhnen; die 2. Stufe von weiteren 6 Jahren, innerhalb deren die abgehenden ausländischen Richter durch Ägypter bis zur Erreichung eines Verhältnisses von 2/3 ägyptischen und 1/3 ausländischen Richtern ersetzt werden sollten, war dazu bestimmt, die ägyptischen Gerichte mit den Schwierigkeiten der Aburteilung von Ausländern vertraut zu machen; die letzte Periode sollte der Liquidation der Gemischten Gerichte und deren Überführung auf die nationalen Gerichte dienen.

<sup>53)</sup> Vgl. unten S. 523; vgl. hierzu auch die Rede de Tessans vor der 1. Kommission vom 30.4.

<sup>54)</sup> Ursprünglicher Text in Martens NRG. 2. Série, Bd. 2, S. 680; State Papers Bd. 66, S. 593.

<sup>55)</sup> Vgl. Art. 58; dagegen ist durch Art. 57 das bestehende Règlement général judiciaire vom 9. 6. 1887 beibehalten.

<sup>56)</sup> Vgl. hinsichtlich der früheren Gerichtsordnung Brinton, a. a. S. 36 und die dort in Anm. 4 zitierten Urteile der Gemischten Gerichte und der nationalen Gerichte.

<sup>57)</sup> Art. 3 Abs. 2 der Konvention spricht im Hinblick auf die Gerichtsordnung nur davon, daß diese einen Annex zur Konvention bilde. Nach den Bemerkungen zu Art. 14 im Rapport Politis (J. d. Trib. Mixtes Nr. 2222, S. 6) sollen andererseits das

sind den Fragen der Organisation und Zusammensetzung der Gerichte, sowie der erheblich erweiterten Befugnisse der Staatsanwaltschaft bei den Gemischten Gerichten gewidmet; auf die Einzelheiten dieser Regelung, die sich ohne Schwierigkeiten aus dem Vertragstext ergeben, kann nicht eingegangen werden 58).

Der dritte umfangreichste und wichtigste Abschnitt der neuen Gerichtsordnung behandelt die Fragen der Zuständigkeit der Gemischten Gerichte und der Abgrenzung ihrer Kompetenzen gegenüber den anderen in Ägypten bestehenden Gerichten, die vorwiegend im Brennpunkt der französisch-ägyptischen Gegensätze gestanden haben und die teilweise sogar das Schicksal der Konferenz überhaupt in Frage zu stellen drohten. Zu den interessantesten Phasen dieses französisch-ägyptischen Kampfes gehört der Streit um die Auslegung des Begriffes Ȏtranger«. Der ägyptische Entwurf hatte hier in Art. 21 Abs. 2 den Versuch gemacht, die Zuständigkeit der Gemischten Gerichte in Zivil-, Handels- und Strafsachen allgemein und von vornherein durch die Aufnahme einer Bestimmung einzuschränken, nach der unter den Begriff Ȏtranger« nur die eigentlichen Staatsangehörigen (»citoyens«), nicht dagegen die »protégés« oder »sujets« fallen sollten. Es lag auf der Hand, daß eine derartige Formulierung auf den heftigsten Widerstand Frankreichs stoßen mußte, da bei Annahme des Entwurfes die Marokkaner und Tuneser als Protektoratsangehörige 59), ferner auch die

Das gleiche gilt für Tunis, wo ebenfalls die Möglichkeit eines Erwerbs der Eigen-

Protokoll, die ägyptische Erklärung und der Notenwechsel einen intregierenden Bestandteil der Konvention bilden. Die Frage, ob dies auch für die Gerichtsordnung gilt, gewinnt besonders deshalb Bedeutung, weil nach Art. 13 der Konvention jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung der Konvention auf Antrag einer der Parteien der Haager Cour oder, falls ein zwischen den Parteien bestehender Schiedsgerichtsvertrag ein anderes Gericht vorsehen sollte, letzterem zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Zum Vergleich wäre etwa an das Memelstatut zu denken, das bekanntlich als Anhang 1 zur Memelkonvention vom 8. 5. 1924 ebenfalls in der äußeren Form eines Gesetzes bekanntgegeben wurde, von dem es aber in Art. 16 der Memelkonvention ausdrücklich heißt, daß es einen wesentlichen Bestandteil der Konvention bildet.

<sup>58)</sup> Wichtig der auf englischen Vorschlag eingefügte Art. 4 Abs. 2, wonach der Präsident der Cour d'Appel stets Ausländer, der Vizepräsident Ägypter sein muß, und der Art. 16 Abs. 2, wonach der Procureur général ebenfalls Ausländer sein muß, jedoch durch einen Avocat général ägyptischer Nationalität und einen weiteren ausländischer Staatsangehörigkeit unterstützt wird. Über die im Art. 2 und 3 getroffene Regelung der Ersetzung ausscheidender Richter vgl. den Text des Abkommens und oben Anm. 52.

<sup>59)</sup> In Marokko, das durch Vertrag vom 30. 3. 1912 französisches Protektorat geworden ist, besteht neben der französischen Staatsangehörigkeit, die die Marokkaner nur im Wege der Naturalisation erwerben können (vgl. Goulven, Traité d'économie et de législation marocaines, 1921, Bd. I, S. 364), eine marokkanische Staatsangehörigkeit, die durch den Dahir vom 8. 11. 1921 geregelt ist (Rivière, Traités Codes et Lois du Maroc, Bd. III, S. 8). Jedes »sujet marocain« ist aber kraft des Protektorats gleichzeitig »protégé français«, in weiterem Sinne auch »ressortissant français«.

Syrier und Libanesen, denen die Eigenschaft als »protégés français« ausdrücklich in dem französisch-ägyptischen Notenwechsel vom 14. u. 16. März 1925 zuerkannt war 60), und schließlich die Algerier als »sujets français (61) — zum Teil sogar entgegen der bisher in Ägypten geübten Praxis — nicht denselben diplomatischen Schutz und dieselbe Rechtsstellung wie die übrigen französischen Staatsangehörigen genießen würden. Denselben Nachteilen sah sich auch Italien hinsichtlich seiner libyschen und abessinischen Staatsangehörigen ausgesetzt, von denen die ersteren die Rechtsstellung von »cittadini italiani libici « 62), die letzteren von »sudditi coloniali « 63) besitzen. Der französische und italienische Widerstand führte dazu, daß die »Commission de règlement « diese Frage - ebenso wie einige andere wesentlich politische Fragen (u. a. die der Ersetzung der Richter im Art. 2 des ägyptischen Entwurfes) — der »Commission générale « zur Entscheidung übertrug. Erst nach langen Verhandlungen kam es in der letzten Sitzung der Commission générale vom 6. Mai, 2 Tage vor der Unterzeichnung der Konvention, zu einer Einigung.

Die im Art. 25 der Gerichtsordnung offenbar als Kompromißlösung getroffene Regelung wird im wesentlichen den französischen und italienischen Wünschen dadurch gerecht, daß — infolge der Streichung des Art. 21 Abs. 2 des Entwurfes — grundsätzlich alle »ressortissants« (einschließlich der »protégés« und »sujets«) unter den Begriff »étrangers« fallen. Um jedoch auch die ägyptischen Forderungen wenigstens teilweise zu berücksichtigen, ist hinsichtlich der »protégés« im Abs. 2 bestimmt worden, daß kein ägyptischer Staatsangehöriger sich — wie

schaft des »citoyen français« besteht (vgl. Manceron, l'Etat tunisien et le Protectorat français, Bd. I, S. 338).

Daß die »sujets marocains« im Verhältnis zu Ägypten unter bestimmten Voraussetzungen als »protégés français« auch von Ägypten anerkannt worden sind, ergibt sich im übrigen aus dem französisch-ägyptischen Vertrag vom 25. 3. 1925, Art. 1 (Martens, N. R. G. 3. Série, Bd. XVIII, S. 66).

<sup>60)</sup> Vgl. State Papers, Bd. 127 II, S. 283; vgl. auch O'Rourke, a. a. O. S. 115.

<sup>61)</sup> Algerien bildet verwaltungsrechtlich und politisch als französische Kolonie einen Teil Frankreichs. Die Bewohner von Algerien sind »indigenes«, aber »sujets français« (vgl. Larcher, Traité élémentaire de Législation algérienne, Bd. II, S. 566), die die Eigenschaft von »citoyens français« auf Grund des französischen Gesetzes vom 4. 2. 1919 (Bull. des Lois 1919, S. 228) erwerben können.

<sup>62)</sup> Vgl. Art. 33 des »Ordinamento organico per l'amministrazione della Libia « vom 3. 12. 1934 (Gazz. Uff. Nr. 299). Der italienisch-ägyptische Vertrag vom 14. 4. 1923 (Martens N. R. G. 3. série, Bd. XV, S. 317) bestimmt im Art. 1 ausdrücklich, daß die aus Libyen stammenden Personen von Ägypten als »sujets italiens « unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden sollen. Vgl. hierzu auch Wengler in Ztschr. für ausländ. u. intern. Privatrecht, Jahrg. 10, S. 77ff.

<sup>63)</sup> Vgl. Art. 28 des »Ordinamento e amministrazione dell'Africa Orientale Italiana « vom 1. 6. 1936 (Gazz. Uff. Nr. 136); vgl. hierzu auch Pernot in »Affaires étrangères «, 1937, S. 273.

dies in der Praxis häufig geschehen ist — der Zuständigkeit der nationalen Gerichte dadurch entziehen kann, daß er sich unter den Schutz einer Kapitulationsmacht begibt 64). Ferner ist im Abs. 3 bezüglich der zur Zeit noch unter französischem bzw. englischem Mandat stehenden Syrier und Libanesen bzw. Palästinenser und Transjordanier bestimmt worden, daß diese, obwohl ihnen an sich die Rechtsstellung von »protégés« zukommen würde 65), in Zivil- und Strafsachen unter die Zuständigkeit Diese letztere Vorschrift bildet den der nationalen Gerichte fallen. Schlußstein einer historischen Entwicklung, die zu verfolgen nicht ohne Reiz ist 66). Nachdem die Rechtsprechung der Gemischten Gerichte die Staatsangehörigen der durch die Verträge von San Stefano und Berlin im Jahre 1878 von der Türkei abgetretenen Provinzen Serbien, Bulgarien und Rumänien als »étrangers« im Sinne des Art. 9 der alten Gerichtsordnung angesehen hatte 67), stellten sich hinsichtlich der Staatsangehörigen der durch Art. 16 des Vertrages von Lausanne von der Türkei abgetretenen Gebietsteile die unteren Instanzgerichte zunächst ebenfalls auf diesen Standpunkt 68). Es lag auf der Hand, daß eine derartige Auslegung das ägyptische Nationalgefühl verletzen mußte, da sie im Ergebnis dazu führte, frühere türkische Staatsangehörige, die als solche in Ägypten stets von den nationalen Gerichten abgeurteilt wurden, im Hinblick auf die Zuständigkeit der Gemischten Gerichte den Angehörigen der Kapitulationsstaaten gleichzustellen, ein Ergebnis, das um so seltsamer war, als die Türkei selbst im Art. 28 des Friedensvertrages von Lausanne die Anerkennung ihrer 1014 einseitig vollzogenen Aufhebung der Kapitulationen durch die Vertragschließenden erreicht hatte. Diesen Bedenken und den ägyptischen Forderungen auf Ausschluß der türkischen Staatsangehörigen von der Zuständigkeit der Gemischten Gerichte Rechnung tragend, nahm die »Cour d'Appel« in ihrem Urteil vom 4. 5. 1926 69) — in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der nationalen Gerichte - einen ent-

<sup>64)</sup> Vgl. hierzu auch Journal of comparative legislation, 3<sup>rd</sup> series, vol. 6, S. 260.

<sup>65)</sup> Vgl. oben S. 523.

<sup>66)</sup> Vgl. hierzu Brinton, a. a. O. S. 99; Cateb in Gaz. Bd. VII, S. 3; Hansson in »Livre d'or« S. 103.

<sup>67)</sup> Vgl. u. a. bezüglich der Bulgaren die grundlegende Entscheidung der »Cour d'Appel« vom 16. 6. 1915 (Gaz. Bd. V, S. 173). Interessant sind die Urteile vom 9. 3. 1932 und 15. 11. 1933, die die Albanier — als frühere türkische Staatsangehörige, die auf Grund des Vertrages von London 1912 von der Türkei abgetrennt wurden — den bereits im Jahre 1878 abgetrennten Bulgaren im Hinblick auf die Zuständigkeit der Gemischten Gerichte gleichstellen (Gaz. Bd. XXIV, S. 70).

<sup>68)</sup> Vgl. das Urteil des Trib. com. Mans. vom 12. 5. 1925 bezüglich der Palästinenser (Gaz. Bd. XVI, S. 119); das Urteil vom 15. 12. 1925 bez. der Syrier, Libanesen und Palästinenser (a. a. O. S. 1191) vom 30. 12. 1919 bez. der Türken (Gaz. Bd. X, S. 91).

<sup>69)</sup> Gaz. Bd. XVIII, S. 15; vgl. hierzu auch das Urteil vom 15.12.1926 a. a. O. S. 17.

gegengesetzten Standpunkt ein. Waren trotz dieser Entscheidung noch in den folgenden Jahren eine Reihe von abweichenden Urteilen unterer Gerichte ergangen, die an ihrer früheren Auffassung festhielten 70), so wurde die Streitfrage durch das grundlegende Urteil der vereinigten Kammern der Cour d'Appel vom 2. 5. 1929 71) endgültig zugunsten der ägyptischen Auffassung aus der Welt geschafft. Durch Annahme des Abs. 3 des Art. 25 haben sich die Mächte nunmehr auch zur vertraglichen Anerkennung der bestehenden Rechtsprechung bereit gefunden 72).

Über die Zuständigkeit der Gemischten Gerichte in Zivilund Handelssachen (mit Ausnahme von Fragen des Personalstatuts) enthält die neue Gerichtsordnung in ihrem Art. 26 — in Übereinstimmung mit Art. 22 des ägyptischen Entwurfs — folgende Vorschrift:

»Les tribunaux mixtes connaissent de toutes contestations en matière civile et commerciale entre étrangers et entre étrangers et justiciables des tribunaux nationaux.«

Entsprechend dem eigentlichen Wesen und Zweck der Gemischten Gerichte war bisher in dem Art. 9 der alten Gerichtsordnung eine Zuständigkeit dieser Gerichte nur bei »gemischten« Streitigkeiten zwischen Ausländern verschiedener Nationalität oder Ausländern und Ägyptern vorgesehen, mit der einzigen Ausnahme, daß in Grundstückssachen, der lex rei sitae folgend, die Gemischten Gerichte auch bei Streitigkeiten zwischen Ausländern derselben Staatsangehörigkeit zuständig waren. Diese Bestimmung, die davon ausging, daß Streitigkeiten zwischen Ausländern derselben Staatsangehörigkeit in der Regel besser und einfacher vor den eigenen Konsulargerichten des betreffenden Staates ausgetragen werden könnten, hat in der Folgezeit, insbesondere nach dem Weltkrieg, zu einer ganzen Reihe von Unzuträglichkeiten und Anomalien geführt. So, wenn z. B. das Urteil der Cour d'Appel vom I. 2. 1922 73) die Klage eines Schweizer Staatsangehörigen unter französischem diplomatischen Schutz gegen einen französischen Staatsangehörigen wegen Unzuständigkeit abwies 74), andererseits aber den

<sup>70)</sup> Vgl. u. a. das Urteil vom 15. 11. 1927 (Gaz. Bd. XVIII, S. 13) und vom 7. 12. 1926 (Gaz. a. a. O. S. 16); gegen das Urteil der Cour d'Appel auch Bacos in Gaz. Bd. XVIII, S. 3.

<sup>71)</sup> Gaz. Bd. XXI, S. 87.

<sup>72)</sup> Über die weitere Einschränkung der Zuständigkeit der Gemischten Gerichte durch den Abs. 4 in Fragen des Personalstatuts vgl. unten S. 535.

<sup>73)</sup> Gaz. Bd. XII, S. 93.

<sup>74)</sup> Vgl. hierzu auch Salerian-Saugy in Gaz. Bd. XXIV, S. 289, der mit Recht darauf hinweist, daß dieses Urteil seine historische Rechtfertigung in der Tatsache finde, daß zur Zeit der Entstehung der Kapitulationen Angehörige von Staaten, die sich unter den Schutz eines kapitulationsberechtigten Staates begeben haben, den Staatsangehörigen dieses Staates vollkommen gleichgestellt und auch in rechtlicher Hinsicht mit ihnen gleich behandelt wurden.

Satz aufstellte, daß eine Klage eines Schweizers unter französischem gegen einen Schweizer unter englischem Schutz der Zuständigkeit der Gemischten Gerichte unterliege 75).

In der Nachkriegszeit haben besonders die mehrfach gefällten Urteile über Streitigkeiten zwischen Russen die mit der Formulierung des Art. 9 verbundenen Nachteile deutlich aufgezeigt: da eine eigene russische Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten seit der Entscheidung des Ministerrates vom 6. 10. 1923 <sup>76</sup>) nicht mehr bestand, ergab sich die seltsame Rechtslage, daß in der Tat überhaupt kein Gericht in Ägypten derartige Streitigkeiten entscheiden konnte, da der Art. 9 ausdrücklich nur Streitigkeiten zwischen Ausländern verschiedener Staatsangehörigkeit den Gemischten Gerichten vorbehielt, die nationalen Gerichte jedoch gemäß Art. 15 des Dekrets vom 14. 6. 1883, bis zu seiner im Jahre 1929 erfolgten Abänderung, nur zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Ägyptern zuständig waren <sup>77</sup>).

Das Dekret vom 17. 3. 1929 78) hat einen Teil dieser Anomalien — allerdings einseitig zugunsten der nationalen Gerichte — durch die Bestimmung aus der Welt geschafft, daß nunmehr in Zivil- und Strafsachen auch Streitigkeiten zwischen oder mit Ausländern den nationalen

<sup>75)</sup> Das Urteil bemerkt zu dem Wortlaut des Art. 9 »que les mots »étrangers de nationalité différente« doivent donc être entendus en ce sens: étrangers de nationalité ou de protection différente«.

<sup>76)</sup> In Ziffer I dieser Entscheidung wird bestimmt, daß die vormals in Ägypten errichteten russischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen von der ägyptischen Regierung nicht anerkannt werden. Es heißt sodann weiter: »Il résulte de cette décision qu'à tous les points de vue les ressortissants russes en ce pays se trouvent actuellement dans la même situation que les ressortissants de tout autre pays non-capitulaire« (J. off. égyptien, 1923, Nr. 99).

Durch Entscheidung des Ministerrats vom 12. 4. 1926 (a. a. O. 1926 Nr. 45) sind mit der Wahrnehmung der Aufgaben der früheren russischen Vertretung in Ägypten einige angesehene Mitglieder der russischen Kolonie in Ägypten betraut worden, denen in einem Arrêté vom 11. 5. 1926 (a. a. O. Nr. 45) gewisse konsularische Aufgaben übertragen wurden. Trotz der Aufhebung der russischen Konsulargerichte sind übrigens die russischen Richter bei den Gemischten Gerichten nach wie vor tätig geblieben. Vgl. hierzu Brinton, S. 40, 100, 309; O'Rourke, a. a. O. S. 88.

<sup>77)</sup> Vgl. hierzu die Entscheidung des Tribunal civil Caire vom 2. 4. 1928 (Gaz. Bd. XIX, S. 12). Von der Literatur vgl. auch Pangalo in Gaz. a. a. O. S. 4 und Pupikofer in Gaz. Bd. XXVI, S. 171 und in Journ. des Trib. Mixtes, 1929, Nr. 935, S. 3; Brinton, a. a. O. S. 101. — Unter Hinweis darauf, daß die Gemischten Gerichte die eigentlichen Gerichte des droit commun in Ägypten seien, geht Pangalo, a. a. O. davon aus, daß »aucun principe organique . . . ne s'oppose à ce que leur compétence s'étende sur des étrangers de même nationalité«. Auch das in seiner Begründung sehr anfechtbare Urteil der Cour d'Appel vom 10. 3. 1931 (Gaz. Bd. XXIV, S. 71) stellt den Satz auf, daß »les tribunaux de la réforme sont les gardiens naturels des intérêts de l'étranger, et au cas où . . . le tribunal du statut personnel étranger n'existerait plus, il semble que la compétence nécessaire reste entièrement aux tribunaux de la réforme«.

<sup>78)</sup> Journ. off. égyptien vom 27. 3. 1929.

Gerichten zugewiesen wurden, es sei denn, daß diese Ausländer durch Verträge, Abkommen oder Gewohnheitsrecht von der Zuständigkeit der nationalen Gerichte eximiert sind. Auch diese Teillösung hat jedoch nicht verhindern können, daß die nationalen Gerichte zwar zur Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen einem nichtkapitulationsberechtigten Ausländer und einem Ägypter unzuständig sind, daß sie aber andererseits dann zuständig sein sollen, wenn es sich um einen Rechtsstreit zwischen zwei Angehörigen nichtkapitulationsberechtigter Staaten handelt: ein ebenso seltsames wie praktisch unerwünschtes Ergebnis 79).

Durch die jetzt im Art. 26 getroffene Bestimmung werden für die Zukunft Fälle wie die oben genannten, die sich infolge der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit im Art. 8 der Konvention häufiger ergeben würden, vor die Gemischten Gerichte gebracht.

Ist somit der Umfang der zur Zuständigkeit der Gemischten Gerichte gehörenden Streitigkeiten auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts nicht unwesentlich erweitert worden, so sind andererseits ihre Kompetenzen dadurch eingeschränkt worden, daß nach der im Art. 25 enthaltenen Legaldefinition des Begriffes »étranger« dieser lediglich die Staatsangehörigen der vertragschließenden sowie aller derjenigen Staaten umfaßt, die durch ein ägyptisches Dekret besonders bestimmt werden <sup>80</sup>) <sup>81</sup>). Durch diese Vorschrift wird der seit den Anfängen der Gemischten Gerichtsbarkeit bestehende Grundsatz der Rechtsprechung aufgegeben, nach dem unter den Begriff »étranger« auch die Angehörigen von Nicht-Kapitulationsstaaten fallen sollten <sup>82</sup>). Das

<sup>79)</sup> Vgl. hierzu die Urteile der Cour d'Appel vom 9. 3. 1932 und 15. 11. 33 (Gaz. Bd. XXIV, S. 70) einerseits und das Urteil der Cour d'Appel vom 28. 11. 1934 (Gaz. Bd. XXVI, S. 227), die sich sämtlich auf albanische Staatsangehörige beziehen. Vgl. hierzu auch Pupikofer in Gaz. Bd. XXV, S. 172.

Eo) Ziff. I der im Anhang zur Konvention abgedruckten ägyptischen Erklärung gibt Kenntnis von dem bereits gefaßten Beschluß der ägyptischen Regierung, die Rechte der Konvention auf die Staatsangehörigen von weiteren 8 Staaten auszudehnen, nämlich von Deutschland, Österreich, Ungarn, Polen, Rumänien, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Jugoslawien.

<sup>81)</sup> Die Versuche D\u00e4nemarks, Hollands und Italiens, die Vorteile der Konvention auch auf die Staatsangeh\u00f6rigen von Island, Albanien und Luxemburg auszudehnen, sind in der Commission g\u00e9n\u00e9rale, der die Diskussion des Art. 21 des \u00e4gyptischen Entwurfes als wesentlich politische Frage in der Sitzung der Commission de r\u00e9glement vom 19. 4. \u00fcbertragen wurde (vgl. Journ. des Nations vom 20. 4.), nicht von Erfolg begleitet gewesen (Giornale d'Italia von 2. 5. 1937).

<sup>82)</sup> Vgl. hierzu etwa das grundlegende Urteil der Cour d'Appel vom 16. 6. 1915 für bulgarische Staatsangehörige (Gaz. Bd. V, S. 173). Interessant ist besonders die Fiktion, mit der die Rechtsprechung unter Berufung auf den allgemeinen Wortlaut der Bestimmung diese ausdehnende Interpretation zu rechtfertigen und juristisch konstruktiv zu begründen versuchte. »Les Puissances Capitulaires, en instituant en Egypte les Tribunaux de la Réforme, ont stipulé dans l'intérêt non seulement de leurs ressortissants, mais encore des ressortis-

Argument, mit dem die Rechtsprechung bisher diese erweiternde Interpretation rechtfertigte, kann gegenüber der jetzt klaren und eindeutigen Fassung des Art. 25 nicht mehr als durchgreifend anerkannt werden. Ebensowenig können die Staatsangehörigen, die nicht als »étrangers« im Sinne des Art. 25 angesehen werden können, ohne ein besonderes Dekret der ägyptischen Regierung durch eine Berufung auf das Recht der Meistbegünstigung in den Genuß von Kapitulationsrechten gelangen.

Mit Recht konnte der ägyptische Finanzminister Makram Ebeid Pascha in einem Presseinterview, in dem er eine vorläufige Rechenschaft und einen Überblick über die Ergebnisse der Konferenz gab, gerade die Tatsache der Beschränkung der Zuständigkeit der Gemischten Gerichte in diesem Punkte als einen bedeutenden Gewinn auf dem Wege zur endgültigen Befreiung Ägyptens von allen Folgen der Kapitulationen kennzeichnen <sup>84</sup>):

»Nos gains de ce côté-là sont nombreux et considérables. Je mentionnerai: 1º en fait de compétence, ce sont seulement les ressortissants des pays capitulaires et des huit autres pays jusqu'ici justiciables des tribunaux mixtes qui le resteront, tandis que tous les autres étrangers qui étaient justiciables des tribunaux mixtes seront désormais justiciables des tribunaux nationaux.«

Die im Art. 25 getroffene Regelung ist auch deshalb interessant, weil sie nunmehr endgültig — auf dem Boden des von der Rechtsprechung der Gemischten Gerichte entwickelten Grundsatzes 85) — Ägypten die Möglichkeit gibt, die türkischen Staatsangehörigen nicht als »étrangers « zu behandeln.

Der ägyptischen Regierung ist es gelungen, noch eine weitere Einschränkung der Kompetenzen der Gemischten Gerichte zugunsten ihrer eigenen Gerichte in langwierigen Verhandlungen auf der Konferenz durchzusetzen. Gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gerichtsordnung sollen die nationalen Gerichte für alle an sich zur Zuständigkeit der Gemischten Gerichte gehörigen Streitigkeiten dann zuständig sein, wenn die beteiligten ausländischen Parteien sich der Zuständigkeit der nationalen Gerichte unterwerfen. Diese Bestimmung, die sich fast wörtlich mit dem Art. 22 Abs. 2 des ägyptischen Entwurfes deckt, stieß auf erheblichen französischen Widerstand. Mit Unterstützung der belgischen und

sants des autres Etats, et ces Etats ont tacitement adhéré à la dite stipulation. « (Gaz. Bd. XVIII, S. 16, Urteil vom 4. 5. 1926.) Vgl. hierzu von der Literatur auch Brinton, a. a. O. S. 98; O'Rourke, a. a. O. S. 114; Pangalo (Gaz. Bd. XIX, S. 4); Goadby in Journ. of comp. legisl. 3. Séries Bd. 6, S. 261 und Bd. 10, S. 317).

<sup>84)</sup> Le Temps vom 9. 5. 1937.

<sup>85)</sup> Vgl. hierzu aus der Zeit vor dem Lausanner Vertrag die Urteile vom 9. 5. 1917 (Bull. Bd. 29, S. 409) und vom 30. 12. 1919 (Bull. Bd. 32, S. 90); aus der Zeit nach dem Lausanner Vertrag die Urteile vom 4. 5. 1926 (Gaz. Bd. XVIII, S. 15) und vom 2. 5. 1929 (Gaz. Bd. XXI, S. 87).

holländischen Delegierten vertrat der französische Delegierte Hymans in der Sitzung vom 19. 4. die These einer »unbedingten Gleichstellung der beiden Jurisdiktionen « 86). Nachdem jedoch Ägypten bereits in dieser Sitzung die Erklärung abgegeben hatte, daß es in die von der Regierung abgeschlossenen Verträge mit Ausländern keine »clause attributive de compétence« zugunsten der nationalen Gerichte aufnehmen würde, trat der zur Prüfung der Frage eingesetzte Unterausschuß, in dem unter dem Vorsitz des Norwegers Hansson die Delegierten von Ägypten, Frankreich, Italien, Großbritannien und Belgien vertreten waren, dem ägyptischen Entwurf im Grundsatz bei, allerdings mit der Maßgabe, daß eine ausdrückliche ägyptische Erklärung in den Anhang zur Konvention aufgenommen werde, die mit der bereits in der Sitzung vom 19.4. abgegebenen Erklärung übereinstimme. in Ziff. 6 der Deklaration geschehen, sogar mit der Erweiterung des Verbots der Einfügung einer solchen Klausel in Verträge der staatlichen und städtischen Verwaltung. Während nach der bisherigen Rechtsprechung der Gemischten Gerichte eine jede derogatio fori durch Parteivereinbarung als dem »ordre public« widersprechend und daher als nichtig angesehen wurde, selbst wenn der beteiligte Ausländer als Kläger bei den nationalen Gerichten auftrat 87), ist nach der jetzt im Art. 26 getroffenen Regelung eine Unterwerfung unter die Zuständigkeit der nationalen Gerichte durch Unterzeichnung einer »clause attributive de compétence« für den ausländischen Kläger oder Beklagten möglich; für den ausländischen Kläger folgt sie außerdem aus der gewöhnlichen Einreichung der Klage bei den nationalen Gerichten, für den ausländischen Beklagten aus der Nichtgeltendmachung des Mangels der Zuständigkeit, der an sich bis zum Erlaß des Urteils 1. Instanz einredeweise gerügt werden kann (Art. 26 Abs. 3-4).

Dagegen hat die ägyptische Regierung in der Frage der sogenannten »intérêts mixtes « dem wohl einmütigen Verlangen der beteiligten ausländischen Mächte nachgeben müssen und sich mit einer Ergänzung ihres ursprünglichen sehr scharf gefaßten Art. 24 einverstanden erklärt.

<sup>86)</sup> Times und Temps vom 20. 4. 1937.

<sup>87)</sup> Vgl. u. a. das Urteil der Cour d'Appel vom 21. 4. 1932 (Gaz. Bd. XXIV, S. 75): »Il est de principe certain que la juridiction indigène n'a aucun pouvoir juridictionnel, soit au civil, soit au pénal, à l'égard des sujets étrangers, et qu'il n'est pas permis aux particuliers de déroger, par des accords ou même implicitement ou tacitement à cette règle d'ordre public «, vgl. auch das Urteil der Cour d'Appel vom 23. 12. 31 (a. a. O. S. 74) und vom 3. 3. 31 (a. a. O. S. 128). Das Urteil des Trib. civ. Caire vom 5. 12. 1933, (a. a. O. S. 82) erklärt diese Grundsätze auch gegenüber der sogenannten von der Rechtsprechung entwickelten »théorie mixte « für anwendbar mit der Begründung, daß wenn der Text eines Gesetzes dem ordre public angehöre, dasselbe auch für die Rechtsprechung gelten müsse, die dieses Gesetz zum Ausgangspunkt habe. Vgl. zu der ganzen Frage auch Messina, in Rec. des Cours Bd. 41, S. 449ff.

Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens haben die Gemischten Gerichte — in sehr freier Auslegung des Begriffes »étranger « — für alle Streitigkeiten, bei denen an sich zwar die Parteien formell die ägvptische Staatsangehörigkeit besaßen, bei denen aber ausländische Interessen — vorwiegend finanzieller Art — beteiligt waren, ihre Zuständigkeit auf Grund der sogenannten »théorie mixte «in Anspruch genommen<sup>88</sup>). So kam es, daß es eine große Zahl der bedeutendsten ägyptischen Handelsgesellschaften, wie die Suezkanalgesellschaft, der »Crédit foncier«, »The Anglo-Egyptian Bank« u. a. mehr, die formell nach ägyptischem Handelsrecht begründet waren und die ägyptische Staatsangehörigkeit besaßen, vor den Gemischten Gerichten stets als Ausländer behandelt wurden. Gegen diese an sich willkürliche Ausdehnung 89) ihrer Kompetenzen hat nun der ägyptische Entwurf mit seinem Art. 24 Front zu machen versucht, der ausdrücklich nur die Staatsangehörigkeit, nicht dagegen die mittelbar beteiligten »intérêts mixtes « für die Bestimmung der Zuständigkeit für maßgebend erklärte. Die Annahme des Entwurfes ist an dem Druck des in Ägypten investierten internationalen Finanzkapitals gescheitert. Zwar ist im Grundsatz die Bestimmung des Art. 24 wortgemäß als Art. 33 in die endgültige Konvention übernommen worden; auf englischen Vorschlag hin sind jedoch im Art. 34 alle bereits bestehenden ägyptischen Gesellschaften, bei denen »intérêts étrangers sérieux « beteiligt sind, nach wie vor den Gemischten Gerichten unterstellt worden 90), es sei denn, daß sie eine »clause attributive de compétence « satzungsgemäß annehmen oder sich gemäß Art. 26 der Zuständigkeit der nationalen Gerichte unterwerfen. Es liegt auf der Hand, daß der sehr allgemeine Begriff »intérêts sérieux « in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen wird 91), die sicherlich auch durch

<sup>88)</sup> Vgl. hierzu Lamba, De l'évolution de la condition juridique des Européens en Egypte, 1896, S. 133ff.; Rausas, a. a. O. Bd. II, S. 329ff. und das berühmte grundlegende Urteil der Cour d'Appel vom 20.5. 1890 in Sachen der Suezkanalgesellschaft.

<sup>89)</sup> Die Rechtsprechung hat versucht, diese ausdehnende Interpretation auch aus dem Wortlaut der Gerichtsordnung herzuleiten und hat sich hierfür insbesondere auf den Art. 13, Tit. I berufen — ob mit Recht oder mit Unrecht mag hier dahingestellt bleiben.

<sup>99)</sup> In gleicher Weise sind im Art. 35 die Gemischten Gerichte wie vorher für die Entscheidung über alle Konkurse zuständig, bei denen auch nur einer der am Verfahren beteiligten Gläubiger Ausländer ist.

<sup>91)</sup> Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die allgemeine Zuständigkeitsregel des Art. 26 eine weitere Einschränkung durch den Art. 40 der Gerichtsordnung erfährt, wonach die Abtretung des Rechtes an einen Ausländer, die Streitverkündung an einen solchen, oder die Benutzung eines Ausländers als Strohmann die Zuständigkeit der Gemischten Gerichte dann ausschließt, wenn diese Rechtsvorgänge in der Absicht vorgenommen worden sind, den Rechtsstreit nicht vor die nationalen Gerichte zu bringen. Vgl. hierzu Brinton, a. a. O. S. 109; Messina in Rec. des Cours, Bd. 41, S. 453 und die dort angegebenen Urteile der Gemischten Gerichte, die sich mit der jetzt aufgestellten Bestimmung decken.

die Bemerkungen im Rapport Politis nicht ausgeräumt werden, »que l'intérêt dont il s'agit ne doit être ni minime ni fictif« 92).

Die wichtigste und einschneidenste Vereinheitlichung hat die neue Gerichtsordnung hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemischten Gerichte auf dem Gebiete des Strafrechts vorgenommen. Gerade die Mängel, die hier durch das Nebeneinanderbestehen der Konsulargerichte, der Gemischten und der nationalen Gerichte häufig zutage traten, waren in erster Linie ein Anlaß zu der wachsenden Einsicht in die Unzulänglichkeit der bestehenden Kompetenzverteilung gewesen. Gegen diese Mängel richteten sich vor allem die Klagen und Vorwürfe, die darauf hinwiesen, daß die Aburteilung von Mittätern, Gehilfen oder Anstiftern zu einer gemeinsamen strafbaren Handlung, sofern sie verschiedene Staatsangehörigkeit besaßen, nicht nur von verschiedenen Gerichten, sondern auch unter Anwendung verschiedener Gesetze mit oft stark voneinander abweichenden Strafbestimmungen (der Höhe und der Art der Strafe nach) abgeurteilt würden. Die Berechtigung dieser Vorwürfe lag auf der Hand, die Notwendigkeit einer Abhilfe durch Schaffung einer einheitlichen Gerichtsinstanz für alle Ausländer wurde daher von allen einsichtigen Kreisen anerkannt. Wie weit diese Rechtszersplitterung gegangen war, zeigt besonders deutlich die Tatsache, daß ein Ägypter, der sich einer Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes über den Handel und den Gebrauch von Rauschgiftmitteln vom 14. April 1928 93) schuldig gemacht hat, nach § 35 dieses Gesetzes mit Gefängnis und Zwangsarbeit bis zu 5 Jahren, eventuell mit einer zusätzlichen Geldstrafe bis zu 1000 ägyptischen Pfund bestraft werden konnte, ein Ausländer jedoch, der die gleiche Straftat begangen hat, nach der ausdrücklichen Ausnahmevorschrift des § 1 des Décret-loi vom 27. Oktober 1928 94) im Höchstfalle mit einer Haft von einer Woche bzw. einer Geldstrafe von I ägyptischem Pfund bestraft werden kann, da die von Ausländern begangenen Straftaten, um die Zuständigkeit der Gemischten Gerichte nach Titel II § 6 der alten Gerichtsordnung zu begründen, lediglich als »contraventions« angesehen und mit einfachen Polizeistrafen geahndet werden dürfen.

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß die ägyptischen Forderungen auf Übertragung der Zuständigkeiten der Konsulargerichte auf die Gemischten Gerichte und von dort weiter auf die nationalen Gerichte schon frühzeitig erhoben wurden 95), jedoch — abgesehen von einer geringfügigen Erweiterung der Zuständigkeit der Gemischten

<sup>92)</sup> J. d. Trib. Mixtes, Nr. 2222, S. 4.

<sup>93)</sup> Journ. off. égyptien 1928, Nr. 98.

<sup>94)</sup> a. a. O. Nr. 98.

<sup>95)</sup> Ein derartiger Plan wurde bereits im Jahre 1880, später auch 1884 und 1890 einer internationalen Kommission vorgelegt (vgl. hierzu Brinton, a. a. O. S. 211).

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. VII.

Gerichte im Jahre 1900 in bezug auf sogenannte faillites mixtes und durch das Gesetz vom 28. Febr. 1917 über die zusammenfassende Aburteilung aller an einer polizeilichen Übertretung beteiligten Personen durch die Gemischten Gerichte %) — über das Stadium von Reformvorschlägen nicht hinausgekommen sind 97).

Entsprechend dem Art. 7 Abs. 1 des ägyptischen Entwurfes wird im Art. 8 Abs. 1 der Konvention grundlegend bestimmt, daß vom 15. Oktober 1937 ab keine Straftat mehr von den Konsulargerichten abgeurteilt werden dürfe. In Übereinstimmung hiermit wird ferner im Art. 44 (vgl. Art. 33 des Entwurfes) der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß Ausländer wegen aller nach dem Gesetz strafbaren Handlungen von den Gemischten Gerichten abgeurteilt werden. Dieser allgemeine Grundsatz erfährt ratione materiae eine Einschränkung durch die im Art. 6 der Konvention getroffene Regelung, wonach die nationalen Gerichte zur Aburteilung der von Inländern oder Ausländern, als Gehilfe oder Haupttäter begangenen Delikte gegen ihre Richter in Ausübung ihrer Funktionen und gegen die Vollstreckung ihrer Urteile 98) zuständig sein sollen.

Ratione personae ergibt sich eine weitere Einschränkung aus der Tatsache, daß der Begriff »étranger« nach der im Art. 25 enthaltenden allgemeinen, auch für die strafrechtliche Zuständigkeit geltenden Definition nur die Angehörigen der Unterzeichnermächte und — gemäß Ziff. I der im Anhang zur Konvention aufgeführten ägyptischen Erklärung — die Angehörigen der acht dort aufgeführten Staaten umfaßt. Durch diese Regelung ist die Zuständigkeit der Gemischten Gerichte, soweit es sich um Delikte handelt, die auch bisher schon von ihnen abgeurteilt wurden, sogar gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eingeengt worden, da nach der Rechtsprechung der Gemischten Gerichte der Begriff »étranger« im Sinne von Art. 6 Titel II der alten Gerichts-

<sup>96)</sup> Journ. off. égyptien 1917, Nr. 20.

<sup>97)</sup> Die Bedenken, die von seiten der Kapitulationsmächte und insbesondere von englischer Seite gegen eine Übertragung der Zuständigkeiten in Strafsachen auf die nationalen Gerichte erhoben wurden, richteten sich insbesondere gegen die Anwendung des Code pénal indigène vom 14. 2. 1904 (Journ. off. égypt. 1904, Nr. 22), dessen Bestimmungen zum Teil veraltet waren, zum Teil den an eine moderne Strafgesetzgebung zu stellenden Ansprüchen nicht gerecht wurden. In richtiger Erkenntnis dieser Lage hatte die ägyptische Regierung bereits durch einen Beschluß des Ministerrates vom 24. 3. 1917 die schon erwähnte commission des capitulations eingesetzt, die im Jahre 1918 den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches fertigstellte (Brinton, a. a. O. S. 217; Catz, a. a. O. S. 223). Ebenso wurde der von Sir Cecil Hurst im Jahre 1920 ausgearbeitete Entwurf für eine neue Strafprozeßordnung zur Grundlage einer Neubearbeitung dieser Materie im Jahre 1928 genommen (Catz, a. a. O. S. 223).

<sup>98)</sup> Diese Delikte sind im einzelnen im Art. 45 der Gerichtsordnung aufgezählt.

ordnung alle Ausländer, auch die Angehörigen der nicht-kapitulationsberechtigten Staaten umfaßte 99).

Diese Regelung führt umgekehrt zu einer Erweiterung der Kompetenzen der nationalen Gerichte, da nach Art. I des Dekretes vom 17. März 1929 100) — der insoweit den Art. I des schon genannten code pénal indigène abänderte — auch Ausländer, soweit sie nicht auf Grund von Verträgen, Konventionen oder Gewohnheitsrecht der Zuständigkeit der nationalen Gerichte entzogen sind, in Strafsachen von diesen abgeurteilt werden sollen. Die Bestimmung, von der bisher nur die Angehörigen von Nicht-Kapitulationsstaaten und auch nur hinsichtlich der Straftaten, die nicht zur Zuständigkeit der Gemischten Gerichte gehörten, erfaßt wurden, gilt damit nunmehr für alle Ausländer, die nicht unter den Begriff »étranger« im Sinne von Art. 25 fallen.

Wenn der Art. 25 Abs. 3 schließlich die Mandatsangehörigen von Syrien, Libanon, Palästina und Transjordanien auch in Strafsachen den nationalen Gerichten unterwirft, so entspricht diese Regelung der oben bereits erwähnten Rechtsprechung der Gemischten Gerichte für Zivilsachen <sup>101</sup>).

Dagegen enthält ratione materiae der Art. 45 eine Erweiterung des im Art. 44 enthaltenen allgemeinen Grundsatzes insofern, als bei Delikten, die im Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit der Richter bei den Gemischten Gerichten stehen <sup>102</sup>), die Gemischten Gerichte auch dann zuständig sein sollen, wenn die strafbare Handlung von einem bei der Tat als Täter, Gehilfe oder sonstwie beteiligten Ägypter begangen ist.

Die in der neuen Gerichtsordnung getroffene Regelung wird den ägyptischen Forderungen auf Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Strafsachen in weitgehendem Umfange gerecht. Sind doch nunmehr gerade die größten Hemmnisse für eine solche, die Konsulargerichte, fortgefallen und ist andererseits bei den Gemischten Gerichten eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Strafrechts eingetreten, die die bisherigen Mängel im großen und ganzen schon für die Übergangsperiode beseitigt. Bis zur endgültigen Übertragung aller

<sup>99)</sup> Von der Literatur vgl. Catz, a. a. O. S. 211; Brinton, a. a. O. S. 101; vgl. auch das Circulaire der ägyptischen Regierung vom 22. 9. 1924; vgl. das Urteil der Cour d'Appel vom 22. 12. 1924 für Deutsche und Österreicher (Gaz. Bd. XVI, S. 122); das Urteil der Cour d'Appel vom 15. 12. 1926 für Russen (Gaz. Bd. XVIII, S. 17); eine Ausnahme von diesem Satz hat die Rechtsprechung nur hinsichtlich der türkischen Staatsangehörigen gemacht (vgl. Journal of Comp. Legisl. 3rd. Series, Bd. 6, S. 263; Gaz. Bd. IX, Nr. 38, S. 28; vgl. auch Ragheb Bey Ghali in Journ. des Trib. mixtes 1929, Nr. 941, S. 4).

<sup>100)</sup> Journ. off. égyptien vom 27. 3. 1929.

<sup>101)</sup> Vgl. oben S. 524.

<sup>102)</sup> Diese Delikte stimmen fast wörtlich mit den in den Artt. 6—9 der alten Gerichtsordnung aufgeführten Tatbeständen überein.

Zuständigkeiten auf die nationalen Gerichte bleibt allerdings der oben gekennzeichnete Übelstand bestehen, daß bei gemeinsamer Beteiligung von Ausländern und Ägyptern an einer Straftat — abgesehen von Polizeidelikten, für die die Sonderregelung des Gesetzes von 1917 gilt — die Aburteilung verschiedenen Gerichten zufällt 103).

Können die Bestimmungen, die die neue Gerichtsordnung hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemischten Gerichte in Zivil-, Handels- und Strafsachen getroffen hat, im wesentlichen als ein Fortschritt auf dem Wege der Vereinheitlichung und Zusammenfassung aller die Ausländer betreffenden Zuständigkeiten in der Hand der Gemischten Gerichte angesehen werden, so gilt nicht dasselbe für die das Personalstatut der Ausländer betreffenden Fragen. Schon rein äußerlich betrachtet sind die hierauf bezüglichen Vorschriften etwas systemlos an verschiedenen Stellen der Konvention und der Gerichtsordnung verstreut <sup>104</sup>). Dem entspricht auch der materielle Gehalt der Vorschriften, die nur einen sehr bescheidenen Beitrag zur Förderung und Vereinfachung dieses schwierigsten und verwickeltsten Gebietes des ägyptischen Zivilund Prozeßrechts darstellen.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung im Art. 9 der alten Gerichtsordnung, nach der die Gemischten Gerichte in allen das Personalstatut betreffenden Fragen unzuständig waren, jedoch gemäß Art. 4 Abs. 2 des Code civil mixte sich, wenn eine dahingehende Einrede geltend gemacht wurde, nur dann für unzuständig erklären mußten, wenn sie eine Notwendigkeit zur vorherigen Entscheidung dieser Fragen durch den für das Personalstatut zuständigen Richter für gegeben erachteten, wird nunmehr zwar in Art. 27 der Gerichtsordnung der umgekehrte Grundsatz proklamiert, daß die Gemischten Gerichte in Fragen des Personalstatuts — innerhalb der allgemeinen sich aus Art. 26 ergebenden Zuständigkeitsgrenzen — dann kompetent sind, wenn die Anwendung eines ausländischen Gesetzes nach dem im Art. 29 für eine ganze Reihe von Einzelfragen aufgestellten Katalog in Frage kommt <sup>105</sup>). Dieser Grundsatz wird jedoch weitgehend durch Art. 56 der Gerichtsordnung

<sup>103)</sup> Daß eine so weitgehende Einigung ohne weiteres erreicht wurde, muß umsomehr verwundern, als die amerikanische Regierung in ihrer Note vom 17. 2. 1937 (Press Releases vom 20. 2., S. 102) ausdrücklich um Vorlage des neuen Strafgesetzbuches und der neuen Strafprozeβordnung ersucht hatte, die nach der Beendigung der Übergangsperiode auch auf Ausländer Anwendung finden sollen, jedoch in den Pressenachrichten über die Konferenz nichts darüber bekannt geworden ist, daß diese Gesetzesentwürfe, die die ägyptische Delegation nach Montreux mitgebracht hat (vgl. Times vom 2. 4.), der amerikanischen Delegation und den anderen Mächten zur Kenntnis gebracht worden sind.

<sup>104)</sup> Auf das Personalstatut beziehen sich die Artt. 9 u. 10 der Konvention, die Artt. 25 Abs. 4, 27—32, 39 u. 56 der Gerichtsordnung, Ziff. 3 der ägypt. Erklärung.

<sup>105)</sup> Diese Vorschrift wird ergänzt durch Art. 39 der Gerichtsordnung, der für alle übrigen Fälle eine dem Art. 4, Abs. 2 des Code civil mixte entsprechende Bestimmung enthält.

in Verbindung mit Art. 9 und 10 der Konvention eingeschränkt, die die Zuständigkeit der Gemischten Gerichte immer dann ausschließen, wenn die Anwendung des Gesetzes eines Staates in Frage steht, der von dem ihm in Art. 9 der Konvention gewährten Recht zur Beibehaltung der Konsulargerichtsbarkeit in Personalstatutssachen Gebrauch gemacht hat 106).

Eine weitere Ausnahme ergibt sich ferner aus Art. 25 Abs. 4, der diejenigen Ausländer, die einer Religionsgemeinschaft mit besonderer eigener Gerichtsbarkeit angehören <sup>107</sup>), in dem Umfange, in dem sie bisher dieser Gerichtsbarkeit unterstanden, auch weiterhin unterwirft <sup>108</sup>).

<sup>106)</sup> Diese Einschränkung verdankt ihre Entstehung den Bedenken, die auf der Konferenz gegen die Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit auch in Personalstatutsfragen geltend gemacht worden sind, mit denen die praktischen Schwierigkeiten einer Anwendung ausländischer Gesetze durch die Gemischten Gerichte betont wurden und die Notwendigkeit einer Zusammenfassung aller Kompetenzen bei den Gemischten Gerichten mit dem Hinweis darauf verneint wurde, daß auch die nationalen Gerichte für die ägyptischen Staatsangehörigen nicht einmal einheitlich zuständig seien. Einem in der Sitzung vom 21.4. gemachten französisch-griechisch-italienisch-englischen Vorschlage folgend, der sich im übrigen auf den Art. 7 des englisch-ägyptischen Vertragsentwurfes von 1930 und auf frühere ähnliche Vorschläge gründet, entschied sich die Konferenz für die Möglichkeit der Beibehaltung der Konsulargerichtsbarkeit in Personalstatutssachen.

<sup>107)</sup> Zu den Religionsgemeinschaften mit eigener Gerichtsbarkeit gehören, abgesehen von den für alle Moslems zuständigen Mehkemehs und Meglis Hasbys, die orthodoxen Armenier, die orthodoxen Kopten und die katholischen Armenier, deren Organisationsdekrete von Ägypten ausdrücklich anerkannt sind, ferner die katholischen Kopten, das griechisch-orthodoxe Patriarchat, die syrischen Maroniten, Chaldäer und Malabaren sowie die für die Juden zuständigen Rabbinatsgerichte. Vgl. hierzu Messina, a. a. O. Bd. III, S. 99ff.; Farag, Le rôle des tribunaux mixtes et indigènes d'Egypte en matière de statut personnel, 1926, S. 33; Sidarouss, Des Patriarchats, 1906.

<sup>108)</sup> Auf die zum Teil sehr schwierigen Fragen, unter welchen Voraussetzungen Ausländer einer bestimmten Religionsgemeinschaft bisher den für diese Gemeinschaften zuständigen Religionsgerichten unterlagen, kann hier nicht eingegangen werden. Es sei nur festgestellt, daß für eine Anwendung des Art. 27 der Gerichtsordnung nur dann Raum ist, wenn in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit der Beklagte, dessen Staatsangehörigkeit nach dem Grundsatz »actor sequitur forum rei« für die Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts maßgebend ist, in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die hierfür maßgebende Person, Angehöriger eines früheren Kapitulationsstaates ist, der von seinem Recht aus Art. 9 keinen Gebrauch gemacht hat, und zwar selbst dann, wenn er einer der im Art. 25 Abs. 4 genannten Religionsgemeinschaften angehört, da nach dem bisherigen Recht die kapitulationsberechtigten Ausländer als Beklagte niemals der Zuständigkeit der Religionsgerichte unterlagen (vgl. hierzu Farag, a. a. O. S. 29ff.; Schehade, in Gaz. Bd. XXIV, S. 293; das Urteil des Tribunal Consulaire de France vom 3. 6. 1927 in Gaz. Bd. XIX, S. 15 und der Cour d'Appel vom 26. 4. 1934 in Gaz. Bd. XXVI, S. 273); ferner dann, wenn er Angehöriger einer Nichtkapitulationsmacht ist, und entweder keiner der im Art. 25 Abs. 4 genannten Religionsgemeinschaften angehört, oder aber einer solchen, die - wie z. B. die Kopten, gemäß Art. 16 ihres Reglements vom 14. 5. 1883 — für Ausländer nicht zuständig sind.